Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2533

02. 02. 79

Sachgebiet 7821

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung zur Unterrichtung vorgelegten

1. **Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die Kontrolle der Entwicklung des Weinbaupotentials und zur Änderung insbesondere der Verordnung (EWG) Nr. 816/70**
2. **Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates mit ergänzenden Bestimmungen für die Gewährung von Prämien zur Umstellung und endgültigen Aufgabe der Rebkultur**
3. **Vorschlag für eine Richtlinie (EWG) des Rates über das Programm zur Beschleunigung der Umstellung bestimmter Rebflächen in dem Gebiet der Charentes**
4. **Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die Umstrukturierung der Rebflächen im Rahmen kollektiver Maßnahmen**

— Drucksache 8/2238 Nr. 22 —

A. Problem

Die Situation auf dem europäischen Weinmarkt ist von einem Ungleichgewicht gekennzeichnet.

Zu 1.

Auf dem Tafelweinmarkt droht ein Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage, das Neuausrichtungen für die Entwicklung des Weinbaupotentials notwendig macht. Die derzeitige Entwicklung der Anbaugebiete führt von einer Verlagerung von Hanglagen zu Flachlagen, in denen die Bewirtschaftungsbedingungen zwar einfacher und mit einer Ertrags-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

steigerung, häufig auf Kosten der Qualität, verbunden sind, die aber nicht immer der natürlichen Weinbaueignung der verschiedenen Böden entspricht. Zur Kontrolle der Erzeugung ist es daher notwendig, die Flächen, die mit Tafelweinreben bepflanzt sind und die, die mit ihnen bepflanzt werden können, zu qualifizieren.

Zu 2.

Das Gefälle zwischen Erzeugung und Verbrauch von Wein in der Gemeinschaft ist nicht allein auf konjunkturelle Schwankungen zurückzuführen. Die Bemühungen um eine Verringerung des Weinbaupotentials müssen verstärkt werden. Für die Winzer sind Anreize zu schaffen, bestimmte Rebflächen umzustellen oder endgültig aufzugeben.

Zu 3.

In den französischen Departements Charente und Charente maritim sind die landwirtschaftlichen Einkommen und die Unterbeschäftigung innerhalb und außerhalb der Landwirtschaft in einer ungünstigen Lage. Nach Artikel 39 des EWG-Vertrages müssen der soziale Aufbau der Landwirtschaft und die strukturellen und naturbedingten Unterschiede der verschiedenen landwirtschaftlichen Gebiete bei der Gestaltung der gemeinsamen Agrarpolitik berücksichtigt werden. Auf Gemeinschaftsebene sind Maßnahmen zu treffen, die der Lage der am meisten benachteiligten Gebiete Rechnung tragen. Daher muß die strukturelle Entwicklung des Weinbaues in diesen Departements gefördert werden.

Zu 4.

Die Störungen auf dem Weinmarkt können schrittweise nur durch ein Bündel aufeinander abgestimmter Maßnahmen beseitigt werden. Angesichts der Struktur der Rebflächen für Tafel- und für Qualitätswein b. A. ist es angezeigt, im Rahmen der Herstellung eines Gleichgewichts auf dem Weinmarkt die Grundstrukturen dieser Rebflächen zu verbessern. In Betracht kommen Maßnahmen zur Umstrukturierung der Rebflächen für Tafelwein in einigen Mittelmeerregionen Frankreichs, und zwar im Rahmen kollektiver Maßnahmen, die verhältnismäßig große Flächen betreffen.

B. Lösung

Zu 1.

Die Rebflächen der Gemeinschaft sollen nach drei Kategorien unter Berücksichtigung der natürlichen Kriterien, insbesondere des Bodens, des Klimas und der Geländeformation auf der einen Seite und bei bestimmten Flächen der möglichen Produktionsalternativen auf der anderen Seite klassifiziert werden. Dabei ist regional eine gewisse Flexibilität zu wahren. Zur

Wirksamkeit der Maßnahmen im Hinblick auf die Anpassung des Weinbaupotentials an die Marktbedürfnisse ist ein rasches Verfahren vorgesehen. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen wird der Grundsatz festgelegt, daß für jede Neuanpflanzung von Reben und für jede Wiederbepflanzung eine vorherige Genehmigung entsprechend der Weinbaueignung der betreffenden Fläche erforderlich ist.

Zu 2.

Es werden Prämien zur Umstellung und endgültigen Aufgabe der Rebkulturen vorgesehen. Dabei wird sichergestellt, daß die umgestellten Flächen nicht erweitert und die aufgegebenen für dauernd der Weinerzeugung entzogen werden.

Zu 3.

In dem Gebiet der Charentes soll die Umstellung der Rebflächen in den Zonen, die keine ausgesprochenen Weinbaugebiete sind und die anderen Kulturen zugeführt werden können, gefördert werden.

Zu 4.

Es sollen Vorhaben vom EAGFL gefördert werden, die u. a. zu einer dauerhaften Verbesserung der landwirtschaftlichen Arbeitsbedingungen und zur Erzeugung von Weinen guter Qualität führen. Die von der EG finanzierten Maßnahmen sollen von den Mitgliedstaaten mitfinanziert werden. Es werden Pauschalprämien je umstrukturierten Hektar Rebfläche gewährt. Dem Fonds wird jedoch ein wirksames Kontrollverfahren eingeräumt.

C. Kosten

Zu 1.

keine

Zu 2.

16,78 Millionen RE bis 1984

Zu 3.

10 Millionen RE bis 1982

Zu 4.

56,1 Millionen RE bis 1985

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die anliegenden Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mit der Maßgabe zur Kenntnis zu nehmen, daß die Bundesregierung ersucht wird, bei den Verhandlungen in Brüssel in folgenden Fragen die Anliegen der deutschen Weinwirtschaft durchzusetzen:

— Im Bezeichnungsrecht soll die Gemeindeangabe auch bei gemeindeübergreifenden Großlagen zulässig sein,

— bei Rotwein soll der Zusatz von Deck-Rotwein zugelassen bleiben,

— und bei Qualitätswein b. A. soll die Naßverbesserung gestattet bleiben.

Bonn, den 30. Januar 1979

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Schmidt (Gellersen)
Vorsitzender

Schartz (Trier)
Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Schartz (Trier)

Die Vorschläge der EG-Kommission wurden vom Präsidenten mit der EG-Sammelliste vom 19. Oktober 1978 — Drucksache 8/2238 Nr. 22 — an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen. Der Ausschuß hat die Vorschläge in seiner Sitzung am 17. Januar 1979 beraten.

Bei diesen Vorschlägen geht es um folgendes:

Die Situation auf dem europäischen Weinmarkt ist insbesondere wegen der Situation bei Tafelwein in Italien und Frankreich von einem starken Ungleichgewicht gekennzeichnet. In der Bundesrepublik wird Tafelwein nur in geringen Mengen erzeugt, mehr als 95 v. H. der deutschen Produktion sind in einem normalen Erntejahr Qualitätsweine.

Das Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Tafelweinmarkt in Europa macht Neuausrichtungen für die Entwicklung des Weinbaupotentials notwendig. Dies wird durch die vorgeschlagene Verordnung zu 1. angestrebt. Die derzeitige Entwicklung der Anbaugebiete führt von einer Verlagerung von Hanglagen zu Flachlagen, in denen die Bewirtschaftungsbedingungen zwar einfacher und mit einer Ertragssteigerung verbunden sind. Sie gehen aber häufig auf Kosten der Qualität. Zudem entspricht diese Entwicklung nicht immer der natürlichen Weinbaueignung der verschiedenen Böden. Zur Kontrolle der Erzeugung erscheint es der EG-Kommission daher notwendig, die Flächen, die mit Tafelweinreben bepflanzt sind und die, die mit ihnen bepflanzt werden können, zu qualifizieren. Danach sollen die Rebflächen in der EG nach drei Kategorien unter Berücksichtigung der natürlichen Kriterien, insbesondere des Bodens, des Klimas und der Geländeformation auf der einen Seite und bei bestimmten Flächen der möglichen Produktionsalternativen auf der anderen Seite qualifiziert werden. Dabei wird regional eine gewisse Flexibilität angestrebt. Zur Wirksamkeit der Maßnahmen im Hinblick auf die Anpassung des Weinbaupotentials an die Marktbedürfnisse ist ein rasches Verfahren vorgesehen. Auf Grund der bisherigen Erfahrungen wird der Grundsatz festgelegt, daß für jede Neuanpflanzung von Reben und für jede Wiederbepflanzung eine vorherige Genehmigung entsprechend der Weinbaueignung der betreffenden Fläche erforderlich ist.

Die Verordnung zu 2. ist ein Instrument der Bemühungen um eine Verringerung des Weinbaupotentials. Das Gefälle zwischen Erzeugung und Verbrauch von Wein in der Gemeinschaft ist nicht allein auf konjunkturelle Schwankungen zurückzuführen. Für die Winzer sind Anreize zu schaffen, bestimmte Rebflächen umzustellen oder endgültig aufzugeben. Dies will die EG-Kommission mit Prämien erreichen. Dabei soll aber sichergestellt werden, daß die umgestellten Flächen nicht erweitert und die aufgegebenen auch für dauernd der Weinerzeugung entzogen werden.

Der Richtlinien-Entwurf zu 3. betrifft die französischen Departements Charente und Charente maritim. Hier sind die landwirtschaftlichen Einkommen und die Unterbeschäftigung innerhalb und außerhalb der Landwirtschaft in einer ungünstigen Lage. Nach Artikel 39 des EWG-Vertrages müssen bei der Gestaltung der gemeinsamen Agrarpolitik der soziale Aufbau der Landwirtschaft und die strukturellen und naturbedingten Unterschiede der verschiedenen landwirtschaftlichen Gebiete berücksichtigt werden. Auf Gemeinschaftsebene sind Maßnahmen zu treffen, die der Lage der am meisten benachteiligten Gebiete Rechnung tragen. Daher muß nach Auffassung der EG-Kommission die strukturelle Entwicklung des Weinbaues in diesen französischen Departements gefördert werden. Dies soll geschehen durch Umstellung der Rebflächen in den Bereichen, die keine ausgesprochenen Weinbaugebiete sind und die anderen Kulturen zugeführt werden können.

Der Vorschlag zu 4. geht davon aus, daß die Störungen auf dem Weinmarkt nur schrittweise und nur durch ein Bündel aufeinander abgestimmter Maßnahmen beseitigt werden können. Angesichts der Struktur der Rebflächen für Tafel- und für Qualitätswein b. A. ist es danach angezeigt, im Rahmen der Herstellung eines Gleichgewichts auf dem Weinmarkt die Grundstrukturen dieser Rebflächen zu verbessern. In Betracht kommen Maßnahmen zur Umstrukturierung der Rebflächen für Tafelwein in einigen Mittelmeer-Regionen Frankreichs, und zwar im Rahmen kollektiver Maßnahmen, die verhältnismäßig große Flächen betreffen.

Nach den Vorstellungen der EG-Kommission sollen vom EAGFL Vorhaben gefördert werden, die u. a. zu einer dauerhaften Verbesserung der landwirtschaftlichen Arbeitsbedingungen und zur Erzeugung von Weinen guter Qualität führen. Die von der EG finanzierten Maßnahmen sollen von den Mitgliedstaaten mitfinanziert werden. Es sind Pauschalprämien je umstrukturierten Hektar Rebfläche vorgesehen. Dem EAGFL soll jedoch ein wirksames Kontrollverfahren eingeräumt werden.

Bei den Beratungen im Ausschuß bestand Einmütigkeit darin, daß diese Vorschläge im Zusammenhang mit dem Aktionsprogramm 1979 bis 1985 der EG im Hinblick auf die schrittweise Stabilisierung des Weinmarktes (Drucksache 8/2098 Nr. 62) gesehen werden müsse. Alle diese weinbaupolitischen Maßnahmen beträfen zwar im wesentlichen den Tafelwein, gleichwohl seien sie für die Bundesrepublik Deutschland von Belang, da nicht auszuschließen

sei, daß wegen der Interventionsmöglichkeit in der Weinwirtschaft sich die Tendenz entwickeln könnte, Qualitätsweine b. A. zum Tafelwein herunterzustufen. Ferner wurde die Besorgnis laut, durch die von der EG finanzierten weinbaupolitischen Maßnahmen könnte es längerfristig zu einer Umwandlung von Tafelwein- in Qualitätsweinflächen in Frankreich und Italien kommen, was wiederum den Markt für deutsche Qualitätsweine einengen könnte.

Mit großem Nachdruck sprach sich der Ausschuß dafür aus, daß die Bundesregierung den vorgeschlagenen weinbaupolitischen Maßnahmen der EG nur dann zustimmen sollte, wenn die folgenden deutschen Forderungen seitens der EG akzeptiert würden:

— Gemeindeangabe bei gemeindeübergreifenden Lagen auf dem Bezeichnungssektor,

— die Zulässigkeit von Deck-Rotwein für bestimmte deutsche Rotweinsorten

— und die Zulässigkeit der Naßverbesserung bei Qualitätsweinen b. A.

Bei diesen Forderungen handele es sich um Existenzfragen für die deutsche Weinwirtschaft. Sie müßten im Interesse der Erhaltung der Rentabilität des deutschen Weinbaues in Brüssel durchgesetzt werden. Nur mit dieser Maßgabe hat der Ausschuß die Vorschläge der EG-Kommission zur Kenntnis zu nehmen.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag, die Vorschläge der EG-Kommission entsprechend der Beschlußempfehlung zur Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 30. Januar 1979

Schartz (Trier)

Berichterstatter

Anlage

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates

über die Kontrolle der Entwicklung des Weinbaupotentials und zur Änderung insbesondere der Verordnung (EWG) Nr. 816/70

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates

mit ergänzenden Bestimmungen für die Gewährung von Prämien zur Umstellung und endgültigen Aufgabe der Rebkultur

Vorschlag für eine Richtlinie (EWG) des Rates

über das Programm zur Beschleunigung der Umstellung bestimmter Rebflächen in dem Gebiet der Charentes

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates

über die Umstrukturierung der Rebflächen im Rahmen kollektiver Maßnahmen

»EG-Dok. R/2162/78 (AGRI 645) (FIN 621) (MED 48) Add. II.«

Zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes — 14 — 680 70 — E — Ag 329/79 — vom 5. Oktober 1978.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die Kontrolle der Entwicklung des Weinbaupotentials und zur Änderung insbesondere der Verordnung (EWG) Nr. 816/70

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [1]),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses [2]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1162/76 des Rates vom 17. Mai 1976 über Maßnahmen zur Anpassung des Weinbaupotentials an die Marktbedürfnisse [3]) sieht vor, daß der Rat unter Berücksichtigung der Ergebnisse der in der gleichen Verordnung vorgesehenen Übergangsbestimmungen vor dem 1. Oktober 1978 die Maßnahmen erläßt, die für die Anpassung des Weinbaupotentials an die Marktbedürfnisse erforderlich sind.

Eine Analyse der Lage auf dem Tafelweinmarkt und der spontanen Entwicklung des Weinbaupotentials läßt erkennen, daß ein Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage bei Tafelwein droht. Diese Situation macht Neuausrichtungen für die Entwicklung des Weinbaupotentials notwendig, durch die das Gleichgewicht auf dem Tafelweinmarkt gewährleistet werden kann.

Die derzeitige Entwicklung ist durch eine Verlagerung des Weinbaues nach Anbaugebieten gekennzeichnet, in denen die Bewirtschaftungsbedingungen einfacher sind. Die Verlagerung von Hanglagen zu Flachlagen entspricht nicht immer der natürlichen Weinbaueignung der verschiedenen Böden und geht in der Regel mit einer Ertragssteigerung, mitunter auf Kosten der Qualität, einher. Unter diesen Umständen ist es im Interesse der mengen- und qualitätsmäßigen Kontrolle der Erzeugung notwendig, die Flächen, die mit Reben zur Tafelweinerzeugung bepflanzt sind, und die Flächen, die mit solchen Reben bepflanzt werden können, zu klassifizieren.

Eine Analyse des Tafelweinrebbestands der Gemeinschaft führt naturgegeben zu einer Klassifizierung der Flächen nach drei Kategorien unter Berücksichtigung der natürlichen Kriterien, insbesondere des Bodens, des Klimas und der Geländeformation auf der einen Seite und bei bestimmten Flächen der möglichen Produktionsalternativen auf der anderen Seite.

[1]) ...
[2]) ...
[3]) ABl. EG Nr. L 135 vom 24. Mai 1976, S. 32

In Anbetracht der regionalen Besonderheiten der natürlichen Produktionsbedingungen und insbesondere der Qualität der Weine ist bei der Klassifizierung der Rebflächen eine gewisse Flexibilität zu wahren.

Rebflächen mit anderen als zur Tafelweinerzeugung bestimmten Reben beeinflussen unmittelbar das Anbaupotential. Es muß die Möglichkeit vorgesehen werden, auch diese Rebflächen zu klassifizieren, wenn es die Lage auf dem Weinmarkt erfordert.

Damit die beschlossenen Maßnahmen zur Anpassung des Weinbaupotentials an die Marktbedürfnisse sofort zum Tragen kommen, muß ein rasches Verfahren vorgesehen werden.

Aufgrund der in der Verwaltung des Weinmarktes gewonnenen Erfahrung und der durchgeführten Studien ist es unerläßlich, daß angemessene Strukturmaßnahmen zur Sicherung eines gewissen Gleichgewichts auf diesem Markt vorgesehen werden. Dies scheint nur möglich zu sein, wenn das derzeit vorgesehene vorübergehende Verbot von Neuanpflanzungen durch die grundsätzliche Bestimmung ersetzt wird, daß für jede Neuanpflanzung von Reben und für jede Wiederbepflanzung mit Reben eine vorherige Genehmigung entsprechend der Weinbaueignung der betreffenden Flächen erforderlich ist.

Zu diesem Zweck werden umfassende Informationen benötigt. Es empfiehlt sich, daß die Kommission dem Rat weiterhin jedes Jahr einen Bericht über die Entwicklung des Weinbaupotentials vorlegt. Dieser Bericht ist anhand der auf den Einzelmeldungen basierenden Mitteilungen der Erzeugermitgliedstaaten zu erstellen.

Es empfiehlt sich, daß der Rat nach gemeinschaftlicher Abstimmung jedes Jahr die zur Erzeugung von Tafelwein bestimmte Fläche festlegt, für die in jedem Mitgliedstaat und gegebenenfalls in den einzelnen geographischen Einheiten Neuanpflanzungsgenehmigungen erteilt werden können.

Es sind Maßnahmen vorzusehen, die einen reibungslosen Übergang von der derzeitigen Regelung auf die künftigen Bestimmungen erlauben.

Unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen ist es angezeigt, die Vorschriften für die Klassifizierung der zum Anbau in der Gemeinschaft zugelassenen Rebsorten im Interesse einer transparenteren Anwendung zu vereinfachen. Hierzu sind Verzeichnisse der Rebsorten zu erstellen, die in den einzelnen geographischen Einheiten als Keltertraubensorten und in den einzelnen Erzeugermitgliedstaaten als Tafeltraubensorten und Unterlagensorten zulässig sind. Es ist vorzusehen, daß die in der Klassifizierung nicht aufgeführten Sorten wegen der un-

zureichenden Qualität des aus ihnen gewonnenen Weines auszumerzen sind. Zur Verbesserung der Qualität der in der Gemeinschaft erzeugten Weine empfiehlt es sich, dem Erzeuger bei der Rebsortenwahl, die er im Falle einer Neuanpflanzung oder einer Wiederbepflanzung trifft, durch die Erstellung einer besonderen Liste von Rebsorten, deren Verwendung einen Beihilfenanspruch eröffnen kann, zu orientieren.

Um die Einhaltung der Gemeinschaftsbestimmungen über das Weinbaupotential zu gewährleisten, sind sämtliche einzelstaatlichen Beihilfen für die Wiederbepflanzung von in die Kategorie III eingestuften Tafelweinanbauflächen zu untersagen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Titel III der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 erhält folgende Fassung:

,TITEL III

Regeln für die Kontrolle der Entwicklung des Weinbaupotentials

Artikel 15

1. Die mit Reben zur Tafelweinerzeugung bepflanzten Flächen und die Flächen, die mit solchen Reben bepflanzt werden können, werden nach ihrer natürlichen Weinbaueignung klassifiziert.

2. Zu diesem Zweck werden
   — die betreffenden Flächen in Hanglagenflächen und Flachlagenflächen,
   — die Flachlagenflächen in Flachlagen mit Schwemmlandböden und andere Flachlagen

   eingeteilt.

   Die Hanglagenflächen umfassen diejenigen Flächen, die durch eine durchschnittliche Neigung von mehr als 5 % und eine Höhenlage von durchschnittlich über 300 m gekennzeichnet sind.

   Die Flachlagenflächen umfassen die nicht unter die Hanglagenflächen fallenden Flächen.

   Die Flachlagenflächen mit Schwemmlandböden umfassen die Flächen, die durch einen Anteil von mehr als 50 % alluviales Material gekennzeichnet sind.

   Die Flächen der übrigen Flachlagen umfassen die Flachlagenflächen, deren Böden von unterschiedlicher Art sind.

3. Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die allgemeinen Regeln zur Durchführung dieses Artikels und kann insbesondere während eines festzulegenden Zeitraums für die Bestimmung der Hanglagenflächen und der Flachlagenflächen mit Schwemmlandböden von den Mitgliedstaaten vor dem 1. Januar 1976 verwendete Kriterien als gleichwertig anerkennen.

Artikel 15 a

1. Die Klassifizierung der in Artikel 15 genannten Flächen erfolgt nach drei Kategorien. Diese umfassen:

   für die Kategorie I:

   die Hanglagenflächen ohne Tallagen.

   für die Kategorie II:

   die Flächen der übrigen in Artikel 15 genannten Flachlagen südlich der in Absatz 2 festgelegten Klimalinie,

   für die Kategorie III:

   die übrigen Flächen.

2. Als Klimalinie im Sinne dieser Verordnung gilt:

   die Linie, über die hinaus für alle geographischen Punkte während eines Zeitraums von mindestens 20 Jahren in der Zeit von April bis September
   — eine durchschnittliche Niederschlagsmenge von weniger als 200 mm und
   — eine durchschnittliche Temperatur von mehr als 18° festgestellt worden sind.

3. Es kann beschlossen werden,
   — bestimmte Gebiete nördlich der Klimalinie mit wenig ausgeprägter Weinbaueignung aus der Kategorie I auszuschließen,
   — auf Antrag eines Mitgliedstaats für die Klassifizierung von Weinbaugebieten mit besonderen natürlichen Bedingungen von den Kriterien des Absatzes 1 abzuweichen.

Artikel 15 b

1. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Grenzen der Tafelweinanbaugebiete, die den verschiedenen in Artikel 15 a genannten Kategorien entsprechen können, mit. Diese Gebiete weisen gleichartige natürliche Merkmale auf und entsprechen Basisverwaltungseinheiten oder Teilen davon.

   Sie teilen gleichzeitig alle zweckdienlichen Angaben über die Merkmale dieser Gebiete mit.

2. Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Abgrenzung der Tafelweinanbaugebiete nach der gemeinschaftlichen Rebflächenklassifizierung fest und ergänzt sie im Zuge der nach Absatz 1 verfügbar werdenden Angaben.

3. Nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung Nr. 24 kann diese Abgrenzung jedoch auf Antrag eines Mitgliedstaats, der gemäß Absatz 1 zu stellen ist, geändert werden. Die Summe dieser Änderungen darf nicht dazu führen, daß sich die in die Kategorie I oder II eingestuften Flächen um mehr als 1 % erhöhen.

4. Die Abgrenzung der in die Kategorie III eingestuften Tafelweinanbaugebiete wird in jedem Fall bis spätestens 30. November 1979 festgelegt.

Artikel 15 c

1. Beantragt ein Winzer
   a) eine Genehmigung zur Neuanpflanzung,
   b) die Inanspruchnahme
      — der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. ... (Umstellungsprämie und Prämie für die endgültige Aufgabe),
      — oder der in Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. .../78 des Rates über die Umstrukturierung der Rebbestände im Rahmen von Kollektivmaßnahmen genannten Beihilfen für Rebbestände zur Tafelweinerzeugung,

   so nimmt der Mitgliedstaat erforderlichenfalls eine Klassifizierung der betreffenden Flächen vor, damit die zuständigen Behörden über diesen Antrag entscheiden können.
2. Bei Kollektivmaßnahmen, bei denen eine oder mehrere der in Absatz 1 vorgesehenen Bestimmungen in Anspruch genommen werden, nimmt der Mitgliedstaat erforderlichenfalls unter den gleichen Bedingungen die Klassifizierung der unter die gesamte Aktion fallenden Flächen vor.
3. Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die allgemeinen Regeln zur Durchführung dieses Artikels.

Artikel 15 d

Der Rat kann nach dem Verfahren des Artikels 43 des Vertrags Kriterien für die Klassifizierung von Rebflächen, die mit anderen als zur Erzeugung von Tafelwein bestimmten Reben bepflanzt sind, beschließen.

Artikel 16

1. Neuanpflanzungen von Reben und Wiederbepflanzungen mit Reben dürfen nur nach Erteilung einer Genehmigung durch die zuständigen Stellen des betreffenden Mitgliedstaats vorgenommen werden.
2. Wiederbepflanzungen sind für die gesamte Rebfläche der Gemeinschaft unter der Bedingung zulässig, daß sie unter Beachtung der Gemeinschaftsbestimmungen und etwaiger strengerer technischer Bedingungen auf Grund der Anwendung einzelstaatlicher Bestimmungen vorgenommen werden.
3. Neuanpflanzungen werden nach Maßgabe der Artikel 16 a und 16 b genehmigt.
4. Die Begriffe „Rodung", „Wiederbepflanzung", „Neuanpflanzung", „Umstellung" und „Aufgabe" sind in Anhang I a bestimmt.

Artikel 16 a

1. Alle natürlichen oder juristischen Personen, die im laufenden Weinwirtschaftsjahr Reben neu anpflanzen oder Rebflächen wiederbepflanzen wollen, haben bei den von den Mitgliedstaaten zu bezeichnenden Stellen schriftlich eine Genehmigung zu beantragen.
2. Die zuständigen Behörden erteilen die in Artikel 16 Abs. 1 genannten Genehmigungen erst, nachdem sie sich vergewissert haben, daß alle einschlägigen gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Bestimmungen eingehalten werden können.
3. Bei zur Erzeugung von Tafelwein bestimmten Flächen können die Genehmigungen für Neuanpflanzungen nur für Flächen erteilt werden, die gemäß Artikel 15 und 15 a als Flächen der Kategorie I klassifiziert sind.

   Wenn es die Entwicklung des Weinbaupotentials rechtfertigt, können sie jedoch auch für Flächen erteilt werden, die als Flächen der Kategorie III klassifiziert sind und bestimmten Kriterien entsprechen, die vom Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit festzulegen sind.
4. Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die allgemeinen Regeln für die Erteilung der Neuanpflanzungs- und Wiederbepflanzungsgenehmigungen; diese Regeln bestimmen insbesondere
   — die Frist für die Entscheidung über die eingereichten Anträge,
   — die Gültigkeitsdauer der erteilten Genehmigungen.
5. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung Nr. 24 erlassen.

Artikel 16 b

1. Alle natürlichen oder juristischen Personen, die auf der von ihnen bewirtschafteten landwirtschaftlichen Fläche Reben neu angepflanzt, wiederbepflanzt oder gerodet haben, teilen dies von den Mitgliedstaaten zu benennenden Stellen spätestens vier Wochen nach Abschluß dieser Arbeiten mit.

   Alle natürlichen oder juristischen Personen, die eine mit Reben bepflanzte Fläche im abgelaufenen Wirtschaftsjahr nicht mehr zu bewirtschaften beschlossen haben, teilen dies der zuständigen Behörde spätestens am 31. Mai des laufenden Wirtschaftsjahres mit.

2. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jährlich vor dem 31. Juli unter Berücksichtigung insbesondere

— der in Absatz 1 genannten Anzeigen,

— der in Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. ... umgestellten oder aufgegebenen Flächen und

— ab 1. April 1980 auch der in der Verordnung (EWG) Nr. 978/78 vorgesehenen statistischen Erhebungen über die Rebflächen

eine Mitteilung über die Entwicklung des Weinbaupotentials mit einer Aufstellung der in ihrem Hoheitsgebiet mit Reben bepflanzten Flächen.

Diese Aufstellung wird für die in Artikel 4 Abs. 3 der Verordnung (EWG). Nr. 978/78 genannten und nach Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe B der gleichen Verordnung unterteilten geographischen Einheiten erstellt.

3. Die Kommission legt dem Rat jährlich vor dem 30. November unter Berücksichtigung der in Absatz 2 genannten Mitteilungen der Mitgliedstaaten einen Bericht über die Entwicklung des Weinbaupotentials vor.

Dieser Bericht

— gibt das Verhältnis zwischen Produktionspotential und Verwendungsmöglichkeiten an und

— enthält die Bewertungsgrundlagen für die Beschlußfassung auf dem Gebiet der Neuanpflanzungen.

4. Auf der Grundlage dieses Berichts legt der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit vor dem 30. April eines jeden Jahres und erstmals vor dem 30. April 1980 die zur Erzeugung von Tafelwein bestimmte Fläche fest, für die in jedem Mitgliedstaat und gegebenenfalls in den einzelnen geographischen Einheiten im Sinne von Absatz 2 Unterabs. 2 Neuanpflanzungsgenehmigungen erteilt werden können.

Der Rat kann gleichzeitig nach dem gleichen Verfahren beschließen, die Erteilung von Neuanpflanzungsgenehmigungen für Flächen, die nicht zur Erzeugung von Tafelwein bestimmt sind, zu begrenzen oder zu untersagen.

Artikel 16 c

1. Für die Weinwirtschaftsjahre 1978/79 und 1979/80 können Neuanpflanzungen von den Mitgliedstaaten nur unter der Bedingung genehmigt werden, daß

a) in den Mitgliedstaaten, in denen die Erzeugung von Qualitätsweinen b. A. in den Wirtschaftsjahren 1975/76, 1976/77 und 1977/78 weniger als 50 % der gesamten Weinerzeugung ausmachte, die betreffenden Flächen zur Erzeugung von Qualitätsweinen b. A. bestimmt sind;

b) die Neuanpflanzungen in den Mitgliedstaaten vorgenommen werden, die jährlich weniger als 5 000 hl Wein unter Verwendung von auf ihrem Hoheitsgebiet geernteten Trauben erzeugen;

c) die betreffenden Flächen zur Erzeugung von Qualitätsweinen b. A. bestimmt oder bezüglich der zur Erzeugung von Tafelwein bestimmten Flächen gemäß Artikel 15 in die Kategorie I eingestuft sind, wenn es sich

— um Neuanpflanzungen handelt, die in Durchführung von Betriebsentwicklungsplänen nach Maßgabe der Richtlinie 72/159/EWG vorgenommen werden,

— um Neuanpflanzungen handelt, die im Anschluß an Flurbereinigungsmaßnahmen oder an in Anwendung des geltenden einzelstaatlichen Rechts im öffentlichen Interesse durchgeführte Enteignungsmaßnahmen vorgenommen werden.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 31. Juli 1979 eine Aufstellung der nach dem vorstehenden Unterabsatz erteilten Genehmigungen. Diese Mitteilungen werden nach dem Verfahren des Artikels 8 der Verordnung Nr. 24 geprüft.

2. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung Nr. 24 erlassen.

Artikel 17

1. Es wird eine Klassifizierung der für den Anbau in der Gemeinschaft zugelassenen Rebsorten erstellt. Diese Klassifizierung sieht insbesondere folgendes vor:

a) eine Unterscheidung nach Keltertraubensorten, Tafeltraubensorten und Unterlagensorten;

b) die für den Anbau zugelassenen Rebsorten;

c) Verzeichnisse

— der Keltertraubensorten nach geographischen Einheiten,

— der Tafeltraubensorten und der Unterlagensorten nach Erzeugermitgliedstaaten.

In diesen Verzeichnissen können bezüglich dieser Rebsorten

— ein besonderer Verwendungszweck für die daraus gewonnenen Erzeugnisse,

— weitere geographische Begrenzungen für ihren Anbau angegeben werden.

2. Unbeschadet strengerer Gemeinschaftsbestimmungen dürfen in der Gemeinschaft nur zur Klassifizierung zugelassene Sorten gepflanzt, wiedergepflanzt und veredelt werden.

Zur Prüfung der Anbaueignung einer Rebsorte, für wissenschaftliche Untersuchungen für Kreuzungs- und Selektionsarbeiten, sowie für die Er-

zeugung von für die Ausfuhr bestimmten vegetativem Vermehrungsgut der Reben können die Mitgliedstaaten jedoch von den Bestimmungen des vorstehenden Unterabsatzes abweichen.

Die angebauten, aber nicht in der Klassifizierung aufgeführten Rebsorten werden als „vorübergehend zugelassene Rebsorten" bezeichnet. Der Anbau dieser letzteren Rebsorten ist nur bis zu den in Absatz 3 genannten Zeitpunkten geduldet.

3. Die Rodung ist vorzunehmen bei Parzellen
   a) mit Rebsorten, die am 31. Dezember 1976 zur Gruppe der vorübergehend zugelassenen Rebsorten gehörten,
      — vor dem 31. Dezember 1979, wenn es sich um Sorten aus interspezifischen Kreuzungen (Direktträgerhybriden) handelt,
      — vor dem 31. Dezember 1983, wenn es sich um andere Sorten handelt;
   b) mit Rebsorten, die nach dem 31. Dezember 1976 aus der Klassifizierung gestrichen wurden, spätestens 15 Jahre nach dem Zeitpunkt, zu dem die betreffende Rebsorte gestrichen wurde.

4. Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die allgemeinen Regeln zur Durchführung dieses Artikels.

5. Die Klassifizierung der Rebsorten und die übrigen Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung Nr. 24 festgelegt.

Artikel 17 a

Der Rat erstellt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit das Verzeichnis der Rebsorten, deren Verwendung in den einzelnen geographischen Einheiten Anspruch auf Gewährung einer Beihilfe begründen kann.

Diesem Verzeichnis dürfen nur Sorten angehören, deren Trauben zur Gewinnung von Tafelweinen mit ausreichenden Abatzmöglichkeiten verwendet werden.

Artikel 17 b

Alle einzelstaatlichen Beihilfen für die Wiederbepflanzung von in die Kategorie III eingestuften Flächen für die Erzeugung von Tafelweinen sind untersagt.'

Artikel 2

Artikel 27 a der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 erhält folgende Fassung:

„Artikel 27 a

1. Sofern der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit keine Ausnahmeregelung beschließt, dürfen nur Trauben der Klassifizierung im Sinne des Artikels 17 zugelassenen Rebsorten sowie daraus gewonnene Erzeugnisse in der Gemeinschaft zur Herstellung von
   — mit Alkohol stummgemachtem Traubenmost,
   — konzentriertem Traubenmost,
   — rektifiziertem konzentriertem Traubenmost,
   — zur Gewinnung von Tafelwein geeignetem Wein,
   — Tafelwein,
   — Qualitätswein b. A.,
   — Likörwein

   verwendet werden.

2. Weintrauben aus Parzellen, die mit vorübergehend zugelassenen Rebsorten bepflanzt sind, gelten jedoch auch als zur Herstellung der in Absatz 1 aufgeführten Erzeugnisse mit Ausnahme des Qualitätsweins b. A. geeignet,
   a) — wenn es sich um aus interspezifischen Kreuzungen hervorgegangene Rebsorten (Direktträgerhybriden) handelt, und zwar bis zum 31. Dezember 1979,
      — wenn es sich um andere Rebsorten handelt, sofern sie vor dem 31. Dezember 1976 als vorübergehend zugelassen klassifiziert worden sind, und zwar bis zum 31. Dezember 1983;
   b) wenn die betreffende Rebsorte nach dem 31. Dezember 1976 aus der Klassifizierung im Sinne des Artikels 16 gestrichen worden ist, und zwar vom Tag dieser Streichung an für 15 Jahre."

Artikel 3

In die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 wird nach dem Anhang I folgender Anhang eingefügt:

„Anhang I a

Im Sinne dieser Verordnung bedeuten:

a) Rodung: die vollständige Beseitigung aller Rebstöcke, die sich auf einer mit Reben bepflanzten Fläche befinden.
b) Wiederbepflanzung: Die Anpflanzung von Reben nach einer seit mindestens acht Jahren erfolgten Rodung auf einer gleichwertigen Fläche innerhalb des gleichen Betriebs. Geht innerhalb dieses Zeitraums die zuvor mit Reben bepflanzte Fläche auf einen anderen Betrieb über, so kann auch das Recht auf Wiederbepflanzung auf diesen Betrieb übertragen werden.
c) Neuanpflanzung: eine Anpflanzung von Reben, die nicht der Definition der Wiederbepflanzung nach Buchstabe b entspricht.
d) Umstellung: Die endgültige Einstellung der Rebkultur auf den betreffenden Flächen während eines Zeitraums von acht Jahren ab Beginn des Weinwirtschaftsjahrs, das der Rodung der Reben vorausgeht.

e) Aufgabe: Die endgültige Einstellung der Rebkultur auf den betreffenden Flächen, die durch eine nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaates eingetragene Grunddienstbarkeit zu Lasten dieser Flächen nachgewiesen wird."

Artikel 4

Die Verordnung (EWG) Nr. 817/70 wird wie folgt geändert:

Artikel 3 Abs. 2 Unterabs. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Jeder Mitgliedstaat stellt ein Verzeichnis der für die Erzeugung jedes einzelnen Qualitätsweins b. A. auf seinem Hoheitsgebiet geeigneten Rebsorten auf, in welches nur Rebsorten der Art ‚Vitis vinifera' aufgenommen werden dürfen, die der Klassifizierung nach Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 angehören."

Artikel 5

Die Verordnung (EWG) Nr. 1162/76 wird aufgehoben.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Dezember 1978.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates mit ergänzenden Bestimmungen für die Gewährung von Pämien zur Umstellung und endgültigen Aufgabe der Rebkultur

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [1]),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses [2]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Gefälle zwischen der Erzeugung und dem Verbrauch von Wein in der Gemeinschaft kann nicht allein auf konjukturelle Schwankungen zurückgeführt werden. Die in der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein [3]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1861/78 [4]), vorgesehenen Interventionsmaßnahmen zur Wiederherstellung des Marktgleichgewichts haben sich als unzureichend erwiesen. Die Erfahrungen bei der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1163/76 des Rates vom 17. Mai 1976 über die Gewährung einer Umstellungsprämie im Weinbau [5]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1155/78 [6]), haben gezeigt, daß die Bemühungen um eine Verringerung des Weinbaupotentials der Gemeinschaft verstärkt werden müssen. Um für die Weinerzeuger Anreize in diesem Sinne zu schaffen, ist die Verordnung (EWG) Nr. . . . . des Rates vom . . . über die Gewährung von Prämien zur Umstellung und endgültigen Aufgabe bestimmter Rebflächen [7]) durch Bestimmungen zu ergänzen, die durch Gewährung einer Prämie die Umstellung oder endgültige Aufgabe von Flächen für die Erzeugung von vegetativem Vermehrungsgut der Reben fördern.

Durch Anreize zum Verzicht auf Rechte, die die Erzeuger in bestimmten Mitgliedstaaten auf Grund von Rodungen im Rahmen einzelstaatlicher Bestimmungen möglicherweise erlangt haben, kann zu einer Verminderung des Weinbaupotentials beigetragen werden. Es empfiehlt sich, die betreffenden Erzeuger durch Gewährung einer Prämie dazu zu veranlassen, auf ihre Rechte zu verzichten.

Um die Wiederherstellung des Marktgleichgewichts zu beschleunigen, empfiehlt es sich, eine zeitliche Begrenzung für die Einreichung der Anträge und für die Gewährung der betreffenden Prämien vorzusehen.

Zur Erzielung einer dauerhaften Wirkung ist insbesondere vorzusehen, daß sich die Empfänger der Umstellungsprämie verpflichten müssen, während eines bestimmten Zeitraums die von ihnen bewirtschafteten Rebflächen nicht zu erweitern, und daß sich die Empfänger der Aufgabeprämie und der Verzichtprämie verpflichten müssen, für alle Zeit die von ihnen bewirtschaftete Rebfläche nicht zu erweitern, sofern sie noch weiter Reben anbauen. Außerdem empfiehlt es sich, daß die endgültige Einstellung der Rebkultur auf den betreffenden Flächen durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit nach dem Recht des jeweiligen Mitgliedstaates gewährleistet wird.

Der Betrag der Umstellungsprämie muß so festgesetzt werden, daß den Kosten der Rodung und bis zu einem gewissen Grade den künftigen Einnahmeverlusten Rechnung getragen wird. Da die Aufgabeprämie und die Verzichtprämie für bereits gerodete Flächen unter Inanspruchnahme der Umstellungsprämie gilt, empfiehlt es sich, die Aufgabeprämie in den drei Wirtschaftsjahren nach Gewährung der Umstellungsprämie in gleicher Höhe festzusetzen und sie anschließend degressiv zu gestalten, um für die Erzeuger einen Anreiz zu schaffen, sich in naher Zukunft für die Aufgabe der Rebkultur zu entscheiden.

Um die ordnungsgemäße Anwendung der Prämienregelung zu gewährleisten, ist vorzusehen, daß die einzelstaatlichen Beihilfen, mit denen ähnliche Ziele wie mit diesem System verfolgt werden, nur gewährt werden dürfen, wenn die Anträge vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gestellt worden sind.

Sämtliche geplanten Maßnahmen entsprechen einem gemeinschaftlichen Interesse und zielen auf die Verwirklichung der in Artikel 39 Abs. 1 Buchstabe a des Vertrages festgelegten Ziele ab. Sie stellen eine gemeinsame Maßnahme im Sinne des Artikels 6 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik [8]), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte [9]), dar —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

---

1) . . .
2) . . .
3) ABl. EG Nr. L 99 vom 5. Mai 1970, S. 1
4) ABl. EG Nr. L 215 vom 4. August 1978, S. 1
5) ABl. EG Nr. L 135 vom 24. Mai 1976, S. 34
6) ABl. EG Nr. L 144 vom 31. Mai 1978, S. 9
7) ABl. EG Nr. L . . .
8) ABl. EG Nr. L 94 vom 28. April 1970, S. 13
9) ABl. EG Nr. L 73 vom 27. März 1972, S. 14

Artikel 1

Im Sinne dieser Verordnung bedeuten:

a) Rodung: die vollständige Beseitigung aller Rebstöcke, die sich auf einer mit Reben bepflanzten Fläche befinden.

b) Wiederbepflanzung: Die Anpflanzung von Reben nach einer seit mindestens acht Jahren erfolgten Rodung auf einer gleichwertigen Fläche innerhalb des gleichen Betriebs. Geht innerhalb dieses Zeitraums die zuvor mit Reben bepflanzte Fläche auf einen anderen Betrieb über, so kann auch das Recht auf Wiederbepflanzung auf diesen Betrieb übertragen werden.

c) Neuanpflanzung: eine Anpflanzung von Reben, die nicht der Definition der Wiederbepflanzung nach Buchstabe b entspricht.

d) Umstellung: Die endgültige Einstellung der Rebkultur auf den betreffenden Flächen während eines Zeitraums von acht Jahren ab Beginn des Weinwirtschaftsjahrs, das der Rodung der Reben vorausgeht.

e) Aufgabe: die endgültige Einstellung der Rebkultur auf den betreffenden Flächen, die durch eine nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats eingetragene Grunddienstbarkeit zu Lasten dieser Flächen nachgewiesen wird.

TITEL I

Umstellung und endgültige Aufgabe bestimmter zur Erzeugung von vegetativem Vermehrungsgut der Rebe bestimmten Flächen

Artikel 2

Den Bewirtschaftern von Rebflächen mit Mutterrebenbeständen, die als Unterlagenreben verwendet werden, wird für diese Flächen auf Antrag unter den in diesem Titel festgelegten Bedingungen

— eine Prämie für die Umstellung der Rebflächen auf andere Zweckbestimmungen,

— eine Prämie für die Aufgabe der Rebkultur, im folgenden „Aufgabeprämie" genannt, gewährt.

Artikel 3

1. Für die Weinwirtschaftsjahre 1978/79, 1979/80, 1980/81, 1981/82, 1982/83, 1983/84 und 1984/85 wird die Umstellungsprämie für die Umstellung der Flächen mit Mutterrebenbeständen, die als Unterlagenreben verwendet werden, soweit sie mit Unterlagensorten der Rebsortenklassifizierung bepflanzt sind, gewährt.

2. Die Prämien für die Aufgabe der Rebkultur wird für die Aufgabe der Rebkultur auf Flächen gewährt, für die die Umstellungsprämie gewährt worden ist.

   Die Aufgabeprämie kann nur in den acht Wirtschaftsjahren nach dem Wirtschaftsjahr gewährt werden, in dem die Umstellungsprämie gewährt worden ist.

3. Die Umstellungsprämie darf nicht gewährt werden

   a) für Rebflächen ein und desselben Betriebs, die insgesamt weniger als 10 Ar betragen;

   b) für Flächen, die entgegen gemeinschaftlicher oder einzelstaatlicher Bestimmungen mit Reben bepflanzt wurden;

   c) für Rebflächen, die nicht mehr unterhalten werden.

4. Die Einzelheiten der Gewährung der Prämie werden nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung Nr. 24 festgelegt.

Artikel 4

1. Die Anträge auf Gewährung von Prämien sind bei den von den Mitgliedstaaten zu bezeichnenden Stellen

   — bezüglich der Umstellungsprämie vor dem 31. Dezember nach dem Beginn des Wirtschaftsjahres, in dem die Rodung durchgeführt werden soll,

   — bezüglich der Aufgabeprämie vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres während des in Artikel 3 Abs. 2 Unterabs. 2 genannten Zeitraums zu stellen.

2. Voraussetzung für die Gewährung der Umstellungsprämie ist folgendes:

   a) Der Antragsteller darf seit Inkrafttreten dieser Verordnung in seinem Betrieb keine Anpflanzung vorgenommen haben, die nicht vorher durch die Rodung einer gleichwertigen Rebfläche ausgeglichen worden ist.

   b) Der Antragsteller muß sich schriftlich verpflichten, daß er

      — vor dem 1. April des Jahres, das auf die Antragstellung folgt, die Reben auf den Flächen, für die Prämie beantragt worden ist, rodet oder roden läßt,

      — während eines Zeitraums von acht Jahren vom Beginn des Weinwirtschaftsjahres an gerechnet, das auf den Zeitpunkt folgt, zu dem die unter dem ersten Gedankenstrich genannte Rodung erfolgt ist, die von ihm bewirtschaftete Rebfläche nicht durch Anpflanzungen, die nicht vorher durch die Rodung von gleichwertigen Rebflächen ausgeglichen worden sind, vergrößert,

      — während dieses Zeitraums jedes Jahr die Rebfläche meldet, die sich in Produktion bzw. noch nicht in Produktion befindet.

   c) Der Antragsteller muß

      — in Übereinstimmung mit den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften das Recht haben, die Bewirtschaftung des betreffenden Geländes für den unter Buchstabe b zweiter

Gedankenstrich genannten Zeitraum fortsetzen,

— falls er die Voraussetzung des ersten Gedankenstrichs nicht erfüllt, eine schriftliche Erklärung des Eigentümers des Geländes vorweisen, in der dieser sich verpflichtet, die Einhaltung der unter Buchstabe b genannten Verpflichtungen zu gewährleisten oder diese selber einzuhalten.

Geht der Betrieb nach der Gewährung der Prämie und innerhalb des in Absatz 2 Buchstabe b zweiter Gedankenstrich genannten Zeitraums ganz oder teilweise an eine andere Person über, so bleiben der Empfänger der Prämie oder die Anspruchsberechtigten für die Erfüllung der vom Empfänger eingegangenen Verpflichtung durch den Nachfolger verantwortlich, es sei denn,

— daß der Nachfolger diese Verpflichtung für die restliche Laufzeit des genannten Zeitraums übernimmt
oder

— daß der Eigentümer die in Absatz 2 Buchstabe c zweiter Gedankenstrich vorgesehene Verpflichtung eingegangen ist.

3. Voraussetzung für die Gewährung der Aufgabeprämie ist folgendes:

a) Die Einhaltung der in Absatz 2 Buchstabe a genannten Bedingung.

b) Der Antragsteller muß sich schriftlich verpflichten, daß er

— in Zukunft die von ihm bewirtschaftete Rebfläche nicht durch Anpflanzungen, die nicht vorher durch die Rodung von gleichwertigen Rebflächen ausgeglichen worden sind, vergrößert,

— jedes Jahr die Rebfläche meldet, die sich in Produktion bzw. noch nicht in Produktion befindet, soweit in dem betreffenden Betrieb die Rebkultur fortgesetzt wird.

c) Der Eigentümer der Flächen, für die die Aufgabeprämie beantragt ist, muß sich bereit erklären, daß zu Lasten der genannten Flächen die in Artikel 1 Buchstabe e genannte Grunddienstbarkeit eingetragen wird.

4. Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit den in Absatz 1 genannten Zeitpunkt ändern. Nach dem gleichen Verfahren kann der Rat abweichende Bestimmungen für den in Absatz 2 Buchstabe b erster Gedankenstrich genannten Zeitraum vorsehen.

Artikel 5

1. Die Umstellungsprämie beträgt 2 500 RE/ha.

2. Die Aufgabeprämie beträgt 2 000 RE/ha. Dieser Betrag verringert sich ab viertem Jahr nach der Gewährung der Umstellungsprämie um jährlich 200 RE/ha.

3. Der Betrag der Umstellungsprämie wird spätestens sechs Monate, nachdem der Antragsteller den Nachweis erbracht hat, daß er die Rodung tatsächlich durchgeführt hat, auf einmal ausgezahlt.

Der Betrag der Aufgabeprämie wird spätestens sechs Monate, nachdem die in Artikel 1 Buchstabe e genannte Grunddienstbarkeit eingetragen und beglaubigt worden ist, auf einmal ausgezahlt.

4. Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit beschließen, die Höhe der Prämien zu ändern.

5. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung Nr. 24 erlassen.

TITEL II

Prämie für den Verzicht auf die Möglichkeit zur Wiederbepflanzung bestimmter Flächen mit Reben

Artikel 6

1. Den Bewirtschaftern von Rebflächen,

— die vor Inkrafttreten dieser Verordnung eine zur Erzeugung von Tafelwein bestimmte Fläche gerodet haben,

— die dadurch aufgrund einzelstaatlicher Bestimmungen ein Recht auf Wiederbepflanzung einer gleichwertigen Fläche mit Reben besitzen und

— deren Betrieb Flächen umfaßt, die in die Kategorien II und III im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. . . . eingestuft sind,

wird auf Antrag unter den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen eine Prämie für den Verzicht auf das erworbene Recht, im folgenden „Verzichtprämie" genannt, gezahlt.

2. Die Bewirtschafter können für die Flächen, für die die Verzichtprämie gewährt worden ist, in der Folgezeit die in Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. . . ./78 des Rates über die Umstrukturierung der Rebbestände im Rahmen von Kollektivmaßnahmen vorgesehenen Beihilfen zugunsten der für die Erzeugung von Tafelwein bestimmten Rebflächen nicht in Anspruch nehmen.

Artikel 7

1. Die Verzichtprämie wird für die Weinwirtschaftsjahre 1978/79, 1979/80, 1980/81, 1981/82, 1982/83, 1983/84 und 1984/85 gewährt.

2. Die Verzichtprämie kann nicht gewährt werden für Rechte, die sich auf Flächen ein und desselben Betriebes von insgesamt weniger als 25 Ar beziehen.

3. Die Einzelheiten der Gewährung der Prämie werden nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung Nr. 24 erlassen.

Artikel 8

1. Die Anträge auf Gewährung von Prämien sind bei den von den Mitgliedstaaten zu bezeichnenden Stellen vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres während des in Artikel 8 Abs. 1 genannten Zeitraums zu stellen.

2. Voraussetzung für die Gewährung der Verzichtprämie ist folgendes:

   a) Der Antragsteller darf seit Inkrafttreten dieser Verordnung in seinem Betrieb keine Anpflanzung vorgenommen haben, die nicht vorher durch die Rodung einer gleichwertigen Rebfläche ausgeglichen worden ist;

   b) der Antragsteller muß sich schriftlich verpflichten, daß er

      — die von ihm bewirtschaftete Rebfläche in Zukunft nicht durch Anpflanzungen vergrößert, die nicht vorher durch die Rodung von gleichwertigen Rebflächen ausgeglichen worden sind,

      — jedes Jahr gleichzeitig mit der Meldung der Ernteerträge die Rebfläche meldet, die sich in Produktion bzw. noch nicht in Produktion befindet, soweit in dem betreffenden Betrieb die Rebkultur fortgesetzt wird.

3. Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit beschließen, den in Absatz 1 genannten Termin zu ändern.

Artikel 9

1. Die Verzichtprämie beträgt 2 000 RE/ha. Dieser Betrag verringert sich ab viertem Jahr nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung um jährlich 200 RE/ha.

2. Der Betrag der Verzichtprämie wird spätestens sechs Monate, nachdem die Verzichterklärung eingetragen und beglaubigt worden ist, auf einmal ausgezahlt.

3. Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit beschließen, die Höhe der Prämie zu ändern.

4. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung Nr. 24 erlassen.

TITEL III

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 10

1. Die Mitgliedstaaten überwachen die Einhaltung der in Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe b und Absatz 3 und in Artikel 8 Abs. 2 genannten Verpflichtungen.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Ergebnisse dieser Überwachung mit.

3. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung Nr. 24 erlassen.

Artikel 11

1. Sämtliche in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen bilden eine gemeinsame Maßnahme im Sinne des Artikels 6 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70.

2. Die Durchführung der in Absatz 1 genannten Maßnahme

   — ist bezüglich der Umstellungsprämie und der Verzichtprämie auf die Weinwirtschaftsjahre 1978/79, 1979/80, 1980/81, 1981/82, 1982/83, 1983/84 und 1984/85 begrenzt,

   — endet bezüglich der Aufgabeprämie mit dem Wirtschaftsjahr 1992/93.

Artikel 12

Die Gesamtkosten der gemeinsamen Maßnahme zu Lasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft belaufen sich auf 17 Millionen Rechnungseinheiten.

Artikel 13

1. Die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahme getätigten Ausgaben kommen für eine Finanzierung durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, in Betracht.

2. Der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, erstattet den Mitgliedstaaten 50 % der erstattungsfähigen Ausgaben.

3. Die Durchführungsbestimmungen zu Absatz 2 werden nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 erlassen.

Artikel 14

1. Die Anträge auf Erstattung betreffen die im Laufe des Kalenderjahres von den Mitgliedstaaten getätigten Ausgaben und werden der Kommission vor dem 1. Juli des darauffolgenden Jahres vorgelegt.

2. Die Kommission entscheidet in einem oder mehreren Malen gemäß dem Verfahren des Artikels 7 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 über diese Anträge.

Artikel 15

1. Unbeschadet des Artikels 8 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 treffen die Mitgliedstaaten gemäß den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften die erforderlichen Maßnahmen, um die ausgezahlten Beträge in den Fällen wieder einzuziehen, in denen die in Artikel 4 und 8 genannten Verpflichtungen nicht eingehalten werden.

Sie teilen der Kommission die getroffenen Maßnahmen mit und unterrichten sie regelmäßig über den Stand der hiermit verbundenen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren.

2. Die wiedereingezogenen Beträge fließen den Dienststellen oder Einrichtungen zu, die sie ausgezahlt hatten; diese ziehen die Beträge von den Ausgaben ab, die durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft im Verhältnis zur Gemeinschaftsfinanzierung finanziert werden.

3. Können die ausgezahlten Beträge nicht wieder eingezogen werden, so trägt die Gemeinschaft die sich hieraus ergebenden finanziellen Folgen im Verhältnis zur Gemeinschaftsfinanzierung.

4. Die wieder einzuziehenden Beträge können sich durch eine Verzinsung erhöhen.

5. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 erlassen.

Artikel 16

Im Rahmen der in Artikel 17 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 genannten Vorausplanung teilen die Mitgliedstaaten der Kommission während der in Artikel 3 Abs. 1 und 2 und in Artikel 7 Abs. 1 genannten Wirtschaftsjahre die Rebflächen, die unter Gewährung der Prämie umgestellt oder aufgegeben wurden, sowie die Rebflächen mit, für die eine Verzichtprämie gewährt worden ist. Die Kommission berücksichtigt diese Angaben in dem in Absatz 4 des obengenannten Artikels erwähnten Bericht.

Artikel 17

Diese Verordnung steht der Gewährung von Beihilfen nicht entgegen, die in einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehen sind und mit denen ähnliche Ziele wie mit dieser Verordnung erreicht werden sollen, sofern die Anträge auf Gewährung dieser Beihilfen vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gestellt worden sind.

Artikel 18

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

FINANZBOGEN

Datum: 8. August 1978

1. Haushaltsposten: 847

2. Bezeichnung des Vorhabens:

Vorschlag für eine Verordnung des Rates mit ergänzenden Bestimmungen für die Gewährung von Prämien zur Umstellung und endgültigen Aufgabe der Rebkultur

3. Juristische Grundlage: Artikel 6V0 (EWG) 729/70

4. Ziele des Vorhabens:

Aufgabe der Kultur bestimmter Rebarten, Verzicht auf Pflanzenrechte für 15 000 ha

5. Finanzielle Auswirkungen	Je Wirtschaftsjahr	Laufendes Haushaltsjahr (1978)	Kommendes Haushaltsjahr (1979)
5.0. Ausgaben			
— zu Lasten des EG-Haushaltes (Erstattungen/Interventionen)	4,43	—	4,43
— zu Lasten nationaler Verwaltungen ..	8,86	8,86	8,86
— zu Lasten anderer nationaler Sektoren			
5.1. Einnahmen			
— eigene Mittel der EG (Abschöpfungen/Zölle)	—	—	—
— im nationalen Bereich			

	Jahr 1979	Jahr 1980	Jahr 1981
5.0.1. Vorausschau Ausgaben	4,43	4,43	4,43
5.1.1. Vorausschau Einnahmen			

5.2. Berechnungsmethode:
(siehe Anhang)

6.0. Finanzierung im laufenden Haushalt ist möglich durch betreffenden Kapitel vorhandener Mittel XX/XXX

6.1. Finanzierung ist möglich durch Übertragung von Kapitel zu Kapitel im laufenden Haushalt XX/XXX

6.2. Notwendigkeit eines Nachtragshaushalts XX/XXX

6.3. Erforderliche Mittel sind in die zukünftigen Haushalte einzusetzen Ja/XXX

Anmerkungen:

Anhang

A) Die Verordnung sieht zwei verschiedene Aktionen vor.

— eine Aktion in den Rebschulen zur Umstellung und zur Aufgabe von insgesamt 1 000 ha mit einer Prämie in Höhe von 2 500 RE/ha für die Umstellung und einer durchschnittliche Prämie von 1 810 RE/ha für die Aufgabe, insgesamt also 4 310 RE/ha;

— eine Aktion, mit der Winzer, die noch nicht in Anspruch genommene Anpflanzungsrechte besitzen, veranlaßt werden sollen, auf die Geltendmachung dieser Rechte zu verzichten.

Die fraglichen Rechte betreffen 15 000 ha; die durchschnittliche Höhe der Verzichtprämie wird 1 950 RE/ha betragen.

B) Besondere Aktionen in den Rebschulen

In Anbetracht der angestrebten Verringerung der Weinbaufläche muß das Weinbauaktionsprogramm auf die Rebschulen ausgedehnt werden.

Es wird damit gerechnet, daß in Frankreich und Italien zusammen 1 000 ha Rebfläche aufgegeben werden.

Dauer der Aktion: Sieben Jahre

Kosten pro ha: 4 310 RE/ha

Gesamtkosten: 4,3 Millionen RE

davon 50 % zu Lasten des EAGFL = 2,15 Millionen RE

C) Rückkauf der Anpflanzungsrechte in Frankreich (Ziffer 90)

Anhand der Erfahrungen bei einer ähnlichen, 1955 durchgeführten Aktion kann geschätzt werden, daß 15 000 ha aufgegebene Rebfläche in Frankreich für die Aktion „Rückkauf der Anpflanzungsrechte" in Betracht kommen.

Dauer der Aktion: Sieben Jahre

Kosten pro ha: 1 950 RE/ha (1)

Gesamtkosten: 29,3 Millionen RE

davon 50 % zu Lasten des EAGFL: 14,7 Millionen RE

D) Berechnung der Kosten für die Aktion „Rebschulen"

1. Umstellungsprämie: 2 500 RE/ha

Haushaltsjahr	Betroffene Prämie (ha)	Ausgaben der Mitgliedstaaten	Zu Lasten des EAGFL (50 %)
1978	200	500 000	250 000
1979	200	500 000	250 000
1980	200	500 000	250 000
1981	150	375 000	187 500
1982	100	250 000	125 000
1983	100	250 000	125 000
1984	50	125 000	62 500
	1 000	2 500 000	1 250 000

Haushaltsjahr	Betroffene Fläche (ha)	Ausgaben der Mitgliedstaaten	Zu Lasten des EAGFL (50 %)	Gesamtkosten EAGFL (1 + 2)
1978	200	362 000	181 000	431 000
1979	200	362 000	181 000	431 000
1980	200	362 000	181 000	431 000
1981	150	271 500	135 750	323 250
1982	100	181 000	90 500	215 500
1983	100	181 000	90 500	215 500
1984	50	90 500	45 250	107 750
		1 810 000	905 000	2 155 000

E) Berechnung der Kosten für die Aktion „Anpflanzungsrechte"

Die Prämie wird degressiv nach folgendem Schema berechnet:

Jahre	1.	2.	3.	4.	5.	6.
		80		16	3	1
Prämiensatz	2 000	2 000	2 000	1 800	1 600	1 400

Es wird damit gerechnet, daß alle Beschlüsse vor Ende des sechsten Jahres ergehen werden.

Haushaltsjahr	Betroffene Fläche (50 %)	Prämiensatz in RE	Ausgaben der Mitgliedstaaten	Zu Lasten des EAGFL (50 %)
1978	4 000	2 000	8 000 000	4 000 000
1979	4 000	2 000	8 000 000	4 000 000
1980	4 000	2 000	8 000 000	4 000 000
1981	2 400	1 800	4 320 000	2 160 000
1982	450	1 600	720 000	360 000
1983	150	1 400	210 000	105 000
	15 000	1 950	29 250 000	14 625 000

F) Gesamtverteilung der Kosten der drei Prämien

Haushaltsjahr	Ausgaben der Mitgliedstaaten	Zu Lasten des EAGFL (50 %)
1978	8 862 000	4 431 000
1979	8 862 000	4 431 000
1980	8 862 000	4 431 000
1981	4 966 500	2 483 250
1982	1 151 000	575 500
1983	641 000	320 500
1984	215 500	107 750
	33 560 000	16 780 000

Vorschlag für eine Richtlinie (EWG) des Rates über das Programm zur Beschleunigung der Umstellung bestimmter Rebflächen in dem Gebiet der Charentes

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [1]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 39 Abs. 2 Buchstabe a des Vertrages müssen der soziale Aufbau der Landwirtschaft und die strukturellen und naturbedingten Unterschiede der verschiedenen landwirtschaftlichen Gebiete bei der Gestaltung der gemeinsamen Agrarpolitik berücksichtigt werden.

Zur Erreichung der in Artikel 39 Abs. 1 Buchstaben a und b des Vertrages genannten Zielsetzungen der gemeinsamen Agrarpolitik müssen auf Gemeinschaftsebene besondere Maßnahmen getroffen werden, die der Lage der am meisten benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete Rechnung tragen. Die Departements Charente und Charente maritime befinden sich hinsichtlich der landwirtschaftlichen Einkommen und der Unterbeschäftigung sowohl in der Landwirtschaft als auch außerhalb derselben in einer ungünstigen Lage. Daher muß die strukturelle Entwicklung des Weinbaues in diesem Gebiet gefördert werden, und damit werden die Einkünfte aus der Beschäftigung in der Landwirtschaft dauerhaft beeinflußt.

Zu diesem Zweck muß eine bessere Anpassung des Weinbaupotentials des Gebiets der Charentes an den Bedarf des Marktes dadurch erreicht werden, daß die Umstellung der Rebflächen in den Zonen, die keine ausgesprochenen Weinanbaugebiete sind und die anderen Kulturen zugeführt werden können, gefördert wird. Den Erzeugern muß durch eine besondere finanzielle Hilfe ein Anreiz für die Umstellung der obengenannten Rebflächen geboten werden.

Die in den Artikeln 13 und 19 der Richtlinie 12/159/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe [2]) vorgesehenen Bedingungen und Einschränkungen sind nur unvollkommen auf die besondere strukturelle Lage dieser Gebiete anwendbar.

Aus dem Vorstehenden geht hervor, daß die obengenannten Maßnahmen eine gemeinsame Maßnahme gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik [3]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2788/72 [4]), darstellen.

Der erhebliche Rückgang des Absatzes bei den Erzeugnissen dieser Rebflächen seit 1973 hätte in Anbetracht der Größe der noch nicht im Ertrag stehenden Rebflächen zu einer Einstellung jeglicher Neuanpflanzung führen müssen. Jedoch sind seit dem Wirtschaftsjahr 1974/75 Neuanpflanzungen von erheblichem Ausmaß vorgenommen worden. Daher ist die Finanzierung des Programms durch den EAGFL auf die vor dem 1. November 1974 bepflanzten Rebflächen zu beschränken.

Es obliegt der Kommission, nach Stellungnahme des ständigen Agrarstrukturausschusses ein von der Französischen Republik vorgelegtes Programm zu genehmigen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Um das Gleichgewicht zwischen der Weinbauerzeugung und ihrer normalen Verwendung in dem Gebiet der Charentes wiederherzustellen, wird eine gemeinsame Maßnahme im Sinne des Artikels 6 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates beschlossen, die von der Französischen Republik zur Beschleunigung der Umstellungsmaßnahmen eines Teils der Rebflächen durchgeführt wird, auf denen Wein erzeugt wird, der sich zur Herstellung von bestimmtem Weinbrand mit Ursprungsbezeichnung eignet.

Artikel 2

1. Die in Artikel 13 Abs. 2 und in Artikel 19 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 72/159/EWG vorgesehenen Bedingungen und Einschränkungen gelten nicht für die kollektiven Vorhaben, die Gegenstand dieser gemeinsamen Maßnahme sind.
2. Der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft darf nur im Rahmen eines Programms verwendet werden, das sich auf die Gesamtheit der umzustellenden Rebflächen in dem Gebiet der Charentes bezieht. Dieses Programm wird der Kommission von der Französischen Republik vorgelegt.
3. Das Programm wird nach Anhörung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, nachstehend „Fonds" genannt, zu den finanziellen Aspekten nach dem Verfahren des Artikels 18 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 72/159/EWG geprüft und genehmigt.

[1]) ABl. EG Nr. ...

[2]) ABl. EG Nr. L 96 vom 23. April 1972, S. 1

[3]) ABl. EG Nr. L 94 vom 28. April 1970, S. 13

[4]) ABl. EG Nr. L 295 vom 30. Dezember 1972, S. 1

Artikel 3

Das in Artikel 2 genannte Programm, das zur Wiederherstellung des Gleichgewichts zwischen der Weinbauerzeugung und ihrer normalen Verwendung in dem Gebiet der Charentes führen soll, enthält folgende Angaben:

— Anzahl Hektare, die mit Reben bepflanzt waren und nach der Umstellung dem Weinbau endgültig entzogen worden sind,

— Lagebestimmung der Flächen und Zeitpunkt ihrer Bepflanzung,

— Verlauf der Rodungsarbeiten,

— Informationen über die Eignung der umgestellten Flächen zu anderen Erzeugungen,

— Anreizmaßnahmen für die Umstellung der vorgenannten Flächen in Form einer einmaligen besonderen Prämie,

— die Höhe der vorgesehenen Beihilfe,

— die Rechtsvorschriften in bezug auf die Flächen und deren garantierte endgültige Aufgabe,

— die durch diese Maßnahmen im Vergleich zur gegenwärtigen Lage angestrebten Zielsetzungen in qualitativer und quantitativer Hinsicht.

Artikel 4

1. Die Ausgaben, die die Französische Republik im Rahmen des in Artikel 2 genannten Programms für die besondere Umstellungsprämie des Artikels 3 vierter Gedankenstrich vornimmt, sind durch den Fonds, Abteilung „Ausrichtung", erstattungsfähig, sofern diese Prämie nicht mehr als 4 000 Rechnungseinheiten je umgestellten Hektar beträgt.

2. Der Fonds, Abteilung „Ausrichtung", erstattet der Französischen Republik für vor dem 1. November 1974 bepflanzte Flächen bis zu der Höchstgrenze von 5 000 ha 50 % der im Absatz 1 genannten erstattungsfähigen Ausgaben.

Artikel 5

1. Die Dauer der Maßnahme beträgt drei Jahre ab der Notifizierung dieser Richtlinie.

2. Die voraussichtlichen Gesamtkosten der gemeinsamen Maßnahme belaufen sich zu Lasten des Fonds auf 10 Millionen Rechnungseinheiten.

Artikel 6

Bei der Genehmigung des Programms gemäß Artikel 2 Abs. 3 legt die Kommission in Übereinstimmung mit der Französischen Republik die Einzelheiten für ihre regelmäßige Unterrichtung über die Abwicklung dieses Programms fest. Die Französische Republik benennt gleichzeitig die Stellen, die mit der technischen Durchführung des Programms beauftragt sind.

Artikel 7

1. Die Anträge auf Erstattung beziehen sich auf die von der Französischen Republik im Laufe eines Kalenderjahres getätigten Ausgaben und werden der Kommission vor dem 1. Juli des darauffolgenden Jahres vorgelegt.

2. Über den Zuschuß aus dem Fonds wird gemäß Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 entschieden.

3. Nach Maßgabe der von der Französischen Republik festgelegten Finanzierungsmodalitäten und des Standes der Durchführung der Vorhaben können vom Fonds Vorschüsse gewährt werden.

4. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 festgelegt.

Artikel 8

Diese Richtlinie ist an die Französische Republik gerichtet.

FINANZBOGEN

Datum: 24. August 1978

1. Haushaltsposten: 846

2. Bezeichnung des Vorhabens:
Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über das Programm zur Beschleunigung der Umstellung bestimmter Rebflächen in dem Gebiet der Charentes

3. Juristische Grundlage: Artikel 6 Verordnung (EWG) Nr. 729/70

4. Ziele des Vorhabens:
Wiederherstellung des Gleichgewichts zwischen der Weinbauerzeugung und ihrer normalen Verwendung in dem Gebiet der Charentes durch Umstellung eines Teils der Rebflächen.

5. Finanzielle Auswirkungen	Je Wirtschaftsjahr	Laufendes Haushaltsjahr (1979)	Kommendes Haushaltsjahr (1980)
5.0. Ausgaben			
— zu Lasten des EG-Haushaltes (Erstattungen/Interventionen)	3,33		3,33
— zu Lasten nationaler Verwaltungen ..	6,66	6,66	6,67
— zu Lasten anderer nationaler Sektoren	—	—	—
5.1. Einnahmen			
— eigene Mittel der EG (Abschöpfungen/Zölle)			
— im nationalen Bereich	—	—	—

	Jahr 1980	Jahr 1981	Jahr 1982
5.0.1. Vorausschau Ausgaben	3,33	3,33	3,34
5.1.1. Vorausschau Einnahmen			

5.2. Berechnungsmethode:
siehe Anlage

6.0. Finanzierung im laufenden Haushalt ist möglich durch im betreffenden Kapitel vorhandene Mittel Ja/Nein

6.1. Finanzierung ist möglich durch Übertragung von Kapitel zu Kapitel im laufenden Haushalt Ja/Nein

6.2. Notwendigkeit eines Nachtragshaushalts Ja/Nein

6.3. Erforderliche Mittel sind in die zukünftigen Haushalte einzusetzen Ja/Nein

Anmerkungen:

Berechnungsweise

A)

Bei dem von der Französischen Regierung vorzulegenden regionalen Plan beteiligt sich die EAGFEL an der Finanzierung für 5 000 ha.

Der Plan muß in der Zeit von 1979/80 bis 1981/82 durchgeführt werden.

Dauer der Maßnahme: drei Jahre

Kosten je Einheit: 4 000 RE/ha

Gesamtkosten: 20 Millionen RE

Durch den EAGFL erstattungsfähige Kosten: 20 Millionen RE; davon 50 % zu Lasten des EAGFL: 10 Millionen RE.

B) Berechnung der Kosten

	Vom Mitgliedstaat zu leistende Kosten	Zu Lasten des EAGFL
1979	6,66	—
1980	6,67	3,33
1981	6,67	3,33
1982	—	3,34
	20	10

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die Umstrukturierung der Rebflächen im Rahmen kollektiver Maßnahmen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission, [1])

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments, [2])

in Erwänung nachstehender Gründe:

Die Störungen auf dem Weinmarkt können schrittweise nur durch eine Gesamtheit aufeinander abgestimmter Maßnahmen beseitigt werden.

Angesichts der Struktur der Rebflächen für Tafelwein und Qualitätswein b.A. ist es angezeigt, im Rahmen der schrittweisen Herstellung des Gleichgewichts auf dem Weinmarkt die Grundstrukturen dieser Rebflächen zu verbessern, um die Arbeit in den Weinbaubetrieben zu rationalisieren und die landwirtschaftlichen Einkommen zu steigern.

Die Maßnahmen zur Umstrukturierung der Rebflächen für Tafelwein sollten Weinbaugebieten vorbehalten sein, die nachweislich eine natürliche Eignung für den Weinbau aufweisen und nicht unter Richtlinie Nr. 78/627/EWG des Rates bezüglich des Programms zur Beschleunigung der Umstrukturierung und Umstellung des Weinbaues in einigen Mittelmeerregionen Frankreichs fallen [3]).

Eine Umstrukturierung der Rebflächen kann nur dann wirksam sein, wenn sie im Rahmen kollektiver Maßnahmen durchgeführt wird, die verhältnismäßig große Flächen betreffen.

Es kommen nur solche Vorhaben für eine gemeinschaftliche Finanzierung in Betracht, die unter anderem zu einer dauerhaften Verbesserung der Arbeitsbedingungen in den landwirtschaftlichen Betrieben beitragen, die Erzeugung von Weinen guter Qualität gewährleisten und die wirtschaftlich vertretbar sind.

Im Hinblick auf eine Harmonisierung der Maßnahmen der Gemeinschaft mit denen der Mitgliedstaaten ist es notwendig, daß die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, nachstehend „Fonds" genannt, finanzierten Vorhaben die Zustimmung des betreffenden Mitgliedstaates erhalten haben und dieser an ihrer Finanzierung beteiligt ist.

Um zu gewährleisten, daß die Begünstigten die bei der Gewährung der Beteiligung des Fonds jeweils festgelegten Bedingungen einhalten, sollten ein wirksames Kontrollverfahren sowie die Möglichkeit vorgesehen werden, die Beteiligung des Fonds auszusetzen, zu kürzen oder zu streichen.

Mit der Gewährung einer pauschalen Prämie je umstrukturierten Hektar Rebfläche kann die Durchführung der oben genannten Maßnahmen verwaltungstechnisch erleichtert werden.

Diese Maßnahme ist von gemeinschaftlichem Interesse und wirkt auf die Verwirklichung der in Artikel 39 Abs. 1 Buchstabe a des Vertrages genannten Ziele hin. Infolgedessen handelt es sich um eine gemeinsame Maßnahme im Sinne von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik [4]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2788/72 [5]).

Eine Intervention des Fonds in Form einer Erstattung in Höhe von 35 % des Betrags der von den Mitgliedstaaten gewährten Pauschalprämie dürfte eine angemessene Beteiligung der Gemeinschaft darstellen.

Für die Genehmigung des Vorhabens ist ein Verfahren vorzusehen, das eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen des ständigen Agrarstrukturausschusses sichert, der mit Artikel 1 der Entscheidung des Rates vom 4. Dezember 1962 über die Koordinierung der Agrarstrukturpolitik [6]) eingesetzt wurde. Außerdem ist die Anhörung des Fondsausschusses nach Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 vorzusehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Im Rahmen einer gemeinsamen Maßnahme im Sinne von Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 sollen die Grundstrukturen der Rebflächen verbessert, die Arbeit in den Weinbaubetrieben rationalisiert und gleichzeitig die Voraussetzungen für eine Qualitätsverbesserung der Weine geschaffen werden.

2. Die gemeinsame Maßnahme betrifft die Anbaugebiete für
   a) Qualitätsweine b. A.,
   b) Tafelweine mit Ausnahme
      — von Rebflächen der III. Kategorie im Sinne der Verordnung Nr. ...

[1]) ABl. EG Nr. ...
[2]) ABl. EG Nr. ...
[3]) ABl. EG Nr. 206 vom 29. Juli 1978, S. 1
[4]) ABl. EG Nr. L 94 vom 28. April 1970, S. 13
[5]) ABl. EG Nr. L 295 vom 30. Dezember 1972, S. 1
[6]) ABl. EG Nr. L 136 vom 17. Dezember 1962, S. 2892/62

— und der Rebflächen des Languedoc-Roussillon und der Departements Ardeche, Bouches-du-Rhone, Var und Vaucluse.

3. Gemäß den Bestimmungen von Titel II und III kann sich die Kommission an der gemeinsamen Maßnahme beteiligen, indem der Fonds, Abteilung Ausrichtung, die Ausgaben der Mitgliedstaaten für Vorhaben zur Umstrukturierung der Rebflächen im Rahmen kollektiver Maßnahmen erstattet.

TITEL I

Vorhaben zur Umstrukturierung der Rebflächen im Rahmen kollektiver Maßnahmen

Artikel 2

1. Im Sinne dieser Verordnung sind Vorhaben zur Umstrukturierung der Rebflächen im Rahmen kollektiver Maßnahmen sämtliche Vorhaben zur Wiederbepflanzung von Rebflächen, die von den Landwirten im Rahmen obligatorischer Kollektivvereinbarungen durchgeführt werden. Bezüglich der
   a) zur Erzeugung von Qualitätsweinen b. A. bestimmten Flächen,
   b) zur Erzeugung von Tafelweinen bestimmten Flächen, die gemäß der Verordnung Nr. ... zur I. Kategorie gehören,

   kann ein Vorhaben auch Neupflanzungen einschließen, wenn diese zur Steigerung der Wirksamkeit der Umstrukturierungsmaßnahmen erforderlich sind.

2. Die obligatorischen Kollektivvereinbarungen enthalten sowohl die Bedingungen für die Bepflanzung von Rebflächen wie die damit verbundenen Arbeiten und sichern somit vor allem eine Rationalisierung der Arbeit und des Einsatzes von Maschinen.

3. Ein Umstrukturierungsvorhaben im Rahmen kollektiver Maßnahmen muß
   a) für Qualitätsweine b. A. eine Mindestrebfläche umfassen, die die Verwirklichung der Ziele nach Artikel 3 gewährleistet,
   b) für Tafelweine eine Rebfläche von mindestens 100 ha umfassen, die sich aus Anbauflächen von jeweils mindestens 5 ha an einem Stück zusammensetzen.

4. Als Neuanpflanzung oder Wiederbepflanzung im Sinne dieser Verordnung gilt jede Rebpflanzung, die gemäß der entsprechenden Definition im Anhang I a der Verordnung des Rates Nr. 816/70 [1]) angelegt wurde.

Artikel 3

Die Vorhaben für kollektive Maßnahmen zur Umstrukturierung der Rebflächen müssen

a) zu einer dauerhaften Verbesserung der Arbeitsbedingungen in den betreffenden landwirtschaftlichen Betrieben beitragen und so eine Verbesserung des Arbeitseinkommens ermöglichen,

b) die qualitative Verbesserung der erzeugten Weine gewährleisten,

c) eine hinreichende Garantie in bezug auf ihre wirtschaftliche Wirksamkeit bieten.

Artikel 4

Die Umstrukturierungsvorhaben im Rahmen kollektiver Maßnahmen müssen insbesondere enthalten:

a) die verschiedenen für die Umstrukturierung vorgesehenen Maßnahmen,

b) die voraussichtlichen Kosten der Umstrukturierung,

c) die Höhe der vorgesehenen Umstrukturierungsbeihilfen

d) sowie
   — für Qualitätsweine b. A. die Einhaltung der Verordnung (EWG) Nr. 817/70 und der dazugehörigen Durchführungsbestimmungen,
   — für Tafelweine
      i) die obligatorischen Bestimmungen betreffend Ausrichtung, Pflanzweite und Erziehungsform,
      ii) die Festlegung der zu verwendenden Rebsorten nach Maßgabe der in Artikel ... der Verordnung Nr. ... vorgesehenen Liste.

Artikel 5

1. Die Beihilfe für die Umstrukturierung der Rebflächen wird in Form einer Prämie je Hektar umstrukturierte Rebfläche gewährt.

2. Der Mitgliedstaat setzt die Höhe dieser Prämie innerhalb einer Spanne von 1 500 und 2 500 RE/ha entsprechend der jeweiligen strukturellen Lage und der für die Umstrukturierung der Rebfläche vorgesehenen Maßnahmen fest.

   Für Neupflanzungen darf der Prämienbetrag 1 500 RE/ha nicht überschreiten.

TITEL II

Verfahren für die Prüfung der Vorhaben

Artikel 6

1. Die Vorhaben sind von dem betreffenden Mitgliedstaat einzureichen.

2. Für eine Beteiligung des Fonds müssen die Vorhaben die Zustimmung des Mitgliedstaates erhalten haben, auf dessen Hoheitsgebiet sie durchgeführt werden sollen.

---
[1]) ABl. EG Nr. ...

3. Die Vorhaben müssen mit entsprechenden Bestimmungen versehen sein, die erkennen lassen, daß das Vorhaben die Bedingungen nach Titel I erfüllt.
4. Die Angaben, welche die Vorhaben enthalten müssen, und ihre Aufmachung werden nach den Verfahren des Artikels 11 nach Anhörung des Fondsausschusses zu den finanziellen Aspekten festgelegt.

Artikel 7

1. Die Kommission genehmigt die Vorhaben nach dem Verfahren des Artikels 11, nachdem sie den Fondsausschuß zu den finanziellen Aspekten gehört hat.
2. Die Entscheidung der Kommission wird dem betreffenden Mitgliedstaat und den Begünstigten mitgeteilt.

TITEL III

Finanz- und allgemeine Bestimmungen

Artikel 8

1. Für eine Finanzierung durch den Fonds, Abteilung Ausrichtung, kommen Ausgaben in Betracht, die von den Mitgliedstaaten getätigt werden und Vorhaben betreffen, die gemäß Artikel 7 genehmigt wurden.
2. Der Fonds, Abteilung Ausrichtung, erstattet den Mitgliedstaaten 35 % der für eine Finanzierung in Betracht kommenden Ausgaben.

Artikel 9

1. Die voraussichtliche Dauer für die Durchführung der gemeinsamen Maßnahme wird vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung an auf sieben Jahre festgesetzt.
2. Die voraussichtlichen Kosten der gemeinsamen Maßnahme zu Lasten des Fonds belaufen sich für den in Absatz 1 genannten Zeitraum auf 156 Millionen Rechnungseinheiten, das sind 22 Millionen Rechnungseinheiten jährlich.
3. Artikel 6 Abs. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 ist auf diese Verordnung anwendbar.

Artikel 10

1. Die Anträge auf Erstattung enthalten die von den Mitgliedstaaten im Laufe eines Kalenderjahres getätigten Ausgaben und sind der Kommission bis zum 1. Juli des darauffolgenden Jahres einzureichen.
2. Über die Beteiligung des Fonds, Abteilung Ausrichtung, wird gemäß Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 entschieden.
3. Vorschüsse des Fonds können nach Maßgabe der von dem betreffenden Mitgliedstaat festgelegten Finanzierungsmodalitäten und nach Maßgabe des Fortgangs der Arbeiten für die Durchführung der Vorhaben gewährt werden.
4. Die Durchführungsbestimmungen in diesem Artikel werden nach den Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 erlassen.

Artikel 11

1. Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates den Ständigen Agrarstrukturausschuß.
2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf über die zu treffenden Maßnahmen. Der Ständige Agrarstrukturausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende nach Maßgabe der Dringlichkeit der zur Prüfung vorgelegten Fragen festsetzen kann. Eine Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von 41 Stimmen zustande, wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten entsprechend Artikel 148 Abs. 2 des Vertrags gewichtet werden. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.
3. Die Kommission legt die Maßnahmen fest, die unmittelbar anwendbar sind. Falls diese Maßnahmen jedoch nicht der Stellungnahme des Ständigen Agrarstrukturausschusses entsprechen, werden sie unverzüglich von der Kommission dem Rat mitgeteilt; in diesem Fall kann die Kommission vom Zeitpunkt dieser Mitteilung an die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um höchstens einen Monat zurückstellen.

   Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit binnen einem Monat anders entscheiden.

Artikel 12

Verboten sind Beihilfen für die Erzeugung von Tafelwein bestimmte Rebflächen, die nicht

— entweder nach Artikel 8 der Richtlinie des Rates Nr. 72/159/EWG vom 17. April 1972

— oder für die Umstrukturierung im Rahmen kollektiver Maßnahmen gemäß dieser Verordnung und der Richtlinie des Rates Nr. 78/627/EWG vom 19. Juni 1978 innerhalb der vorgesehenen erstattungsfähigen Beihilfebeträge

gewährt werden.

Artikel 13

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

FINANZBOGEN

Datum: 4. August 1978

1. Stelle im Haushaltsplan: 845 Mittelansatz:

2. Bezeichnung des Vorhabens:
Vorschlag für eine Verordnung über die Umstrukturierung der Rebflächen im Rahmen kollektiver Maßnahmen.

3. Rechtsgrundlage: Artikel 6 VO (EWG) 729/70

4. Ziele des Vorhabens:
Modernisierung der Rebflächen in der Gemeinschaft durch Wiederbepflanzungen

5. Finanzielle Auswirkungen	Zwölf-Monatsperiode	Laufendes Haushaltsjahr (1978)	Kommendes Haushaltsjahr (1979)
5.0. Ausgaben			
— zu Lasten des EG-Haushaltes (Erstattungen/Interventionen)	22,3	—	—
— zu Lasten nationaler Verwaltungen ..	63,7	—	63,7
— zu Lasten anderer nationaler Sektoren	—	—	—
5.1. Einnahmen			
— eigene Mittel der EG (Abschöpfungen/Zölle)	—	—	—
— im nationalen Bereich	—	—	—

	Jahr 1980	Jahr 1981	Jahr 1982
5.0.1. Mehrjährige Augaben	22,3	22,3	22,3
5.1.1. Fälligkeitsplan Einnahmen			

5.2. Berechnungsmethode:
(siehe Anlage)

6.0. Finanzierung im laufenden Haushalt ist möglich durch im betreffenden Kapitel vorhandene Mittel — Ja/Nein

6.1. Finanzierung ist möglich durch Übertragung von Kapitel zu Kapitel im laufenden Haushalt — Ja/Nein

6.2. Notwendigkeit eines Nachtragshaushalts — XX/Nein

6.3. Erforderliche Mittel sind in die zukünftigen Haushalte einzusetzen — Ja/XXX

Anmerkungen:

Anlage

Berechnungsmethode

A.

Zwei Arten von Maßnahmen sind vorgesehen:

— Umstrukturierung der Anbauflächen für Qualitätsweine b. A. und

— Umstrukturierung der Anbauflächen für Tafelweine.

Der Prämienbetrag kann für die beiden Maßnahmen zwischen 1 500 und 2 500 RE/ha liegen.

Für Neubepflanzungen darf der Prämienbetrag 1 500 RE/ha nicht überschreiten.

Es wird damit gerechnet, daß die Prämie im Schnitt 2 000 RE/ha beträgt.

B. Maßnahmen zur Modernisierung der Weinbaubetriebe

Für die Durchführung dieser Maßnahmen ist man von folgender Annahme ausgegangen:

Die Auswirkung beträgt 3 v. H. der jährlichen Erneuerung der gemeinschaftlichen Rebflächen, was 20 v. H. der in die erste Kategorie eingestuften Weinbauflächen entspricht: 200 000 ha.

Dauer der Maßnahme: sieben Jahre

Hektarprämie: 2 000 RE

Gesamtkosten: 400 Millionen RE,

davon 35 v. H. zu Lasten des EAGFL: 140 Millionen RE (jährliche Kosten für den EAGFL: 20 Millionen RE).

C. Kollektive Umstrukturierungsmaßnahmen für Qualitätsweine b. A.

In dem Zeitraum 1979 bis 1985 dürften sich die kollektiven Umstrukturierungsmaßnahmen in der gesamten Gemeinschaft auf etwa 23 000 ha Rebflächen für Qualitätsweine erstrecken.

Dauer der Maßnahme: sieben Jahre

Kosten je Einheit (Hektarprämie): 2 000 RE/ha

Gesamtkosten: 46 Millionen RE

davon 35 v. H. zu Lasten des EAGFL = 16,1 Millionen RE.

D. Berechnung der Kosten

Haushaltsjahr	Ausgaben der Mitgliedstaaten		Gesamtkosten	Zu Lasten des EAGFL (35 %)
	Tafelweine	Qualitätsweine b. A.		
1979	57,14	6,57	63,71	
1980	57,14	6,57	63,71	22,3
1981	57,14	6,57	63,71	22,3
1982	57,14	6,57	63,71	22,3
1983	57,14	6,57	63,71	22,3
1984	57,15	6,57	63,72	22,3
1985	57,15	6,58	63,73	22,3
1986	—	—	—	—
	400	46	446	156,1